

Satzung des Vereins Junge Arbeit Förderverein e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Junge Arbeit Förderverein e.V.". Er ist unter Nr. 15451 im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neuperlach.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege.
- (2) Der Verein hat u.a. die Aufgabe, Problembewußtsein und Handlungsstrategien gegen Jugendarbeitslosigkeit innerhalb der Bevölkerung zu schaffen. Dies geschieht aus christlicher Verantwortung.
- (3) Der Verein unterstützt insbesondere die Einrichtung Junge Arbeit Neuperlach (JAN) Dezentrale Beschäftigung München unter der Trägerschaft der Diakonie Hasenberg e.V..

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er beschafft u.a. Mittel zur Unterstützung der Einrichtung Junge Arbeit Neuperlach (JAN) Dezentrale Beschäftigung München, die von der Diakonie Hasenberg e.V. getragen wird. Der Verein gehört als korporatives Mitglied dem Kreisverband München-Stadt e.V. der Arbeiterwohlfahrt an.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln zur Finanzierung der Arbeit von jungen Erwachsenen und die Akquirierung von Arbeitsplätzen verwirklicht.
- (3) Der Verein erfüllt seinen Zweck außerdem durch die Einbringung ehrenamtlicher Arbeit in den Bereichen Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 1. jede voll geschäftsfähige natürliche Person,
 2. juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (4) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 7 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag auf Ausschluss dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

§ 8 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 6 fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekanntgemacht wird.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag kann viertel-, halb- oder jährlich entrichtet werden.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 11 und § 12 der Satzung),
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 13 bis 17 der Satzung).

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, zwei Stellvertretern/innen, dem/der Kassier/erin und dem/der Schriftführer/in sowie bis zu sechs Beisitzerinnen/Beisitzern.
- (2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, seine/ihre zwei Stellvertreter/innen und der/die Kassier/erin sowie der/die Schriftführer/in. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorbereitung der Rechnungslegung und der Erstellung des Jahresberichts,
 - d) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - e) die Geschäftsführung des Vereins.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Das Amt eines Vorstandmitgliedes endet
 - a) mit der Niederlegung seiner Funktion,
 - b) mit dem Ende der Amtszeit,
 - c) durch Abwahl,
 - d) durch Ausscheiden aus dem Verein.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, gegen Nachweis im angemessenen Umfang erstattet.

§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 500,-- (m.W.: fünfhundert) Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (2) Jährlich hat der Vorstand der nach Abs. 1 zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

§ 14 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 15 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 16 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von einem der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist ebenfalls die Zustimmung von zwei Dritteln der auf der Versammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Stimmenthaltungen zählen für die Mehrheit der erschienenen Mitglieder (Absätze 2, 3 und 5) als NEIN-Stimmen.

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18 Auflösung des Vereins, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 16 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 11 der Satzung).
- (3) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband München-Stadt e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (für Zwecke der Aufgaben "Problembewusstsein und Handlungsstrategien gegen Jugendarbeitslosigkeit innerhalb der Bevölkerung zu schaffen") verwenden muss.

München, den 08.12.1995

München, den 21.04.1999 (Änderung § 3 Abs. 1, § 16 Abs. 4 und § 18 Abs. 3)

München, den 26.11.1999 (Änderung § 4 Abs. 5)

München, den 17.03.2000 (Änderung § 11 und § 13 Abs. 1)

München, den 11.04.2002 (Änderung § 12 und § 13 Abs. 2)

München, den 16.03.2006 (Änderung § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1 und 3, § 4 Abs. 1 und § 18 Abs. 3)

München, den 10.04.2008 (Änderung § 11 Abs. 1)